

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Änderung der Satzung des Kreises Stormarn über die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein (AG-SGB II) und § 4 der Kreisordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 10.12.2010 folgende Satzung erlassen:

1.

Die Satzung des Kreises Stormarn über die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II vom 15.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2009, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (nachfolgend als Gemeinden bezeichnet) erstatten dem Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Haushaltsjahr 2011 23 % der vom Kreis zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II."

2.

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bad Oldesloe, 15.12.2010

Klaus Plöger  
Landrat